

Grunderwerb bei Autobahn-Bauprojekten



Vor dem Autobahnbau steht der Grunderwerb



- Der Flächenbedarf eines Autobahnbauprojekts wird im Rahmen der Planung ermittelt.
- Alle betroffenen Grundstücke sowie Art und Umfang ihrer Inanspruchnahme werden im **Grunderwerbsverzeichnis** aufgelistet und im **Grunderwerbsplan** zeichnerisch dargestellt.
- Diese Arten der Inanspruchnahme sind möglich:
 1. Ein **Erwerb** von Grund und Boden, z. B. für die Fahrbahnflächen oder Lärmschutzanlagen.
 2. Eine **dauernde Nutzungsbeschränkung** von Grundflächen durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch, z. B. für Zuwegungen, Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel oder für begleitende Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes.
 3. Eine **vorübergehende Inanspruchnahme** von Grundflächen für die Dauer der Bauarbeiten, z. B. als Arbeitsraum, Baustraßen oder Lagerflächen.

Zeitpunkt und Umfang des Grunderwerbs



- Die betroffenen Eigentümer und Nebenberechtigten (z. B. Pächter) sollen die ihnen zustehenden Entschädigungen vor Beginn der Bauarbeiten erhalten.
- Die Aufnahme der Verhandlungen setzt voraus, dass
 1. die Planung und Linienführung **hinreichend konkret** ist, so dass sich der Erwerb von Grundflächen auf das für das Autobahnbauprojekt **notwendige Maß** erstreckt,
 2. die erforderlichen **Haushaltsmittel** zur Verfügung stehen,
 3. der **Baubeginn absehbar** ist und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfolgt.
- Den Wünschen der Betroffenen hinsichtlich Ort und Zeit der Verhandlungstermine wird nach Möglichkeit entsprochen. Auch ein schriftliches Entschädigungsangebot kann erstellt werden.

